

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schwarzenbek, S. 13. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs - Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 14.

(Nr. 9975.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schwarzenbek. Vom 27. Januar 1898.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz = Samml. S. 109) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 29 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek gehörige Gemeinde
Börnsen

am 1. März 1898 beginnen soll.

Berlin, den 27. Januar 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegelberhebung zc. an die Gemeinde Krassow im Kreise Plesß für die von ihr gebaute Chaussee vom Anschluß an die Kreischauffee von Kosztow nach Berun bis zur Feldmarksgrenze zwischen Krassow und Wessola mit Abzweigung nach der Carlssegengrube, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 41 S. 321, ausgegeben am 8. Oktober 1897;
- 2) das am 10. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Canzem-Wawern im Kreise Saarlautern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 50 S. 506, ausgegeben am 17. Dezember 1897;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rückingen im Kreise Hainau zum Erwerbe einer zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes erforderlichen Grundstücksfläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1898 Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 26. Januar 1898;
- 4) das am 24. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die öffentliche Wassergenossenschaft zur Drainage von Theilen der Gemarkungen Baumgarten, Greiffenberg und Stöckigt (Bthl.) im Kreise Löwenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 52 S. 337, ausgegeben am 25. Dezember 1897;
- 5) das am 24. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Malbergweich im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 51 S. 521, ausgegeben am 24. Dezember 1897;
- 6) das am 24. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Dos im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 52 S. 539, ausgegeben am 31. Dezember 1897;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Dezember 1897, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegelbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Greiffenberg erbaute Chaussee von Neuhof nach Robe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1898 Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 21. Januar 1898.